

RS UVS Kärnten 2004/04/27 KUVS- 1653/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2004

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, der Beschuldigte habe es unterlassen fristgerecht Lenkeraskunft zu erteilen, kann nicht aufrechterhalten werden, wenn dieser glaubhaft und nachvollziehbar (Rechnung eines Hotels in Teneriffa, für den Zeitraum 13.2.2003 bis 27.2.2003) dartut, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung am 15.02.2002 nicht an der Abgabestelle in London aufgehalten hat. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Lenkeraskunft, Abgabestelle, Abwesenheit von der Abgabestelle, Hotelrechnung, fristgerechte Lenkeraskunft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at